

74. Ist dauernde Geschäftsverbindung zwischen einer Bank und ihrem Kunden stets ein Anzeichen dafür, daß der für das Zurückbehaltungsrecht erforderliche Zusammenhang zwischen Anspruch und Gegenanspruch besteht?

BGB. § 273.

I. Zivilsenat. Ur. v. 3. Februar 1912 i. S. P. (Nl.) w. Vorschußverein zu W. (Bell.). Rep. I. 48/11.

I. Landgericht Wiesbaden.

II. Oberlandesgericht Frankfurt a. M.

Ende Juni 1907 überwies der Ingenieur P. auf Grund einer Verabredung mit dem Branddirektor S., dem Vermögensverwalter Josefine W.'s, um eine Schuld an diese abzutragen, dem Beklagten 17744,38 *M* zur Gutschrift auf das Konto S.'s. Die Gutschrift erfolgte auf dem einzigen (später Konto I genannten) Konto, das für S. angelegt war. Im Auftrage S.'s kaufte der Beklagte mit der überwiesenen Summe Wertpapiere und legte ein besonderes Konto (Konto II) auf den Namen S.'s an, worin er den Kauf der Wertpapiere verbuchte. Die Papiere behielt er gemäß der Anweisung S.'s auf dessen Namen in Verwahrung und fertigte ihm den Depotschein zu. Nachdem S. die Verwaltung des Vermögens Josefine W.'s aufgegeben hatte, nahm diese die beim Beklagten niedergelegten Wertpapiere für sich in Anspruch und erhob, als die Herausgabe verweigert wurde, Klage auf Herausgabe. Der Beklagte machte wegen der ihm gegen S. zustehenden Forderung von 47309,61 *M* (Konto I) ein Zurückbehaltungsrecht geltend.

Das Landgericht wies die Klage ab. Im Laufe der Berufungsinstanz starb die Klägerin. Der Ingenieur P. nahm, als ihr Testamentsvollstrecker, den Rechtsstreit auf. Das Oberlandesgericht wies die Berufung mit der Maßgabe zurück, daß der Beklagte verurteilt werde, die Wertpapiere Zug um Zug gegen Zahlung von 47309,61 *M* an den Kläger herauszugeben.

Auf die Revision wurde dieses Urteil aufgehoben, und der Beklagte unbedingte zur Herausgabe der Wertpapiere verurteilt.

Gründe:

„Das Oberlandesgericht führt rechtlich einwandfrei aus, der Beklagte sei als Einkaufskommissionär zunächst selbst Eigentümer der für S. angeschafften Wertpapiere geworden und habe sie ihm erst dadurch übereignet, daß er sie auf S.'s Namen in Verwahrung genommen. S. habe das Eigentum an den Papieren nicht durch Besitzkonstitut auf Josefine W. übertragen, sondern diese habe das Eigentum und die Ansprüche S.'s aus dem Verwahrungsvertrage durch dessenession vom 15. Mai 1908 gemäß § 931 BGB. erworben. Das Oberlandesgericht nimmt aber an, daß der Beklagte die Herausgabe der Papiere mit Recht verweigere, weil er sie wegen seiner fälligen vor deression entstandenen Forderung von 47309,61 *M* gegen S. auf Grund des § 273 BGB. zurückbehalten dürfe. Die

Revision rügt die Verletzung dieses Gesetzes. Die Rüge ist begründet.

Nach § 273 kann der Schuldner, wenn er aus demselben rechtlichen Verhältnis, auf dem seine Verpflichtung beruht, einen fälligen Anspruch gegen den Gläubiger hat, die geschuldete Leistung verweigern, bis die ihm gebührende Leistung bewirkt wird, sofern nicht aus dem Schuldverhältnisse sich ein anderes ergibt. Danach müssen Anspruch und Gegenanspruch auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen. Dies ist, wie vom Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung anerkannt ist, in einem weiteren, nicht am Worte haftenden Sinne zu verstehen. Es ist nicht erforderlich, daß die Ansprüche aus einem einheitlichen Rechtsgeschäfte entspringen oder in einem sich gegenseitig bedingenden Verhältnisse zueinander stehen, sondern es genügt ihr Ursprung aus Rechtsgeschäften, zwischen denen ein natürlicher, wirtschaftlicher Zusammenhang vorhanden ist, sodas es gegen Treu und Glauben verstoßen würde, wenn der eine Anspruch ohne Rücksicht auf den andern Anspruch geltend gemacht würde. Das hat das Oberlandesgericht, wie die Entscheidungsgründe ergeben, auch nicht verkannt. Es hält indes jene Voraussetzung des § 273 BGB. bei allen beiderseitigen Ansprüchen aus dauernder Geschäftsverbindung zwischen einer Bank und ihrem Kunden für gegeben und deshalb das Zurückbehaltungsrecht hier für begründet. Hierin kann dem Oberlandesgerichte nicht beigetreten werden. Mag auch dauernde Geschäftsverbindung zwischen einer Bank und ihrem Kunden im allgemeinen ein Anzeichen dafür sein, daß der in § 273 vorausgesetzte Zusammenhang zwischen Anspruch und Gegenanspruch besteht, so darf dies doch nicht dahin führen, eine solche Geschäftsverbindung als untrügliches Merkmal aufzufassen, woraus dieser Zusammenhang schlechtthin abgeleitet werden müßte, sondern es kommt immer auch auf die übrigen Umstände des einzelnen Falles an. Diese zwingen hier zur Verneinung des Zusammenhanges.

Der von B. eingezahlte Betrag von 17744,38 M war für Josefina W. bestimmt, und die mit diesem Betrage gekauften Wertpapiere wurden von S. für sie angeschafft. Irgend ein wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen seinen eigenen Geschäften und den Geschäften, die das Vermögen Josefina W.'s betrafen, bestand mithin nicht. Allerdings war der Beklagte, als die Zahlung B.'s bei ihm

einging, nicht davon unterrichtet, daß die Einzahlung tatsächlich für Rechnung Josefine W.'s erfolge, und nach der Feststellung des Berufungsgerichts hat S. bei Erteilung des Auftrags zum Ankauf der Wertpapiere nichts hiervon erwähnt, aber er hat erklärt, sie sollten besonders behandelt werden. Auf seine Anweisung wurde ein besonderes Konto (II) auf seinen Namen lautend angelegt, worin ihm die von P. überwiesenen Gelder gut und die angekauften Papiere zur Last geschrieben wurden. Damit ist deutlich zum Ausdruck gebracht, daß diese Geschäfte von seinen übrigen im Konto I enthaltenen Geschäften mit dem Beklagten getrennt sein sollten. Diese Tatsachen, insbesondere der Umstand, daß S. das von P. überwiesene Geld nicht zur Tilgung seiner eigenen Schuld verwandte, sondern in Wertpapieren anlegte und diese besonders behandeln ließ, schließen die Annahme eines natürlichen, wirtschaftlichen Zusammenhangs zwischen den Geschäften auf Konto I und II, wie ihn die Anwendung des § 273 BGB. erfordert, aus. Es besteht daher auch kein solcher Zusammenhang zwischen den Ansprüchen S.'s aus dem Verwahrungsvertrage und den hier geltend gemachten Gegenansprüchen des Beklagten. Denn die Anordnung der besonderen Behandlung erstreckte sich selbstverständlich auch auf die ebenfalls auf Anweisung S.'s vom Beklagten in Verwahrung genommenen Papiere. Unter diesen Umständen würde S. nicht gegen Treu und Glauben verstoßen haben, wenn er die Herausgabe der Papiere forderte, ohne gleichzeitig die mit dem Verwahrungsgeschäfte nicht zusammenhängenden Forderungen des Beklagten zu befriedigen, und dieser würde die Herausgabe auf Grund des § 273 BGB. nicht haben verweigern können. Dasselbe gilt im Verhältnis des Beklagten zu dem Rechtsnachfolger S.'s." ...